

---

# Deutscher Behindertenrat (DBR)

Sekretariat des DBR: Sozialverband VdK Deutschland e.V.

In den Ministergärten 4, 10117 Berlin, Telefon: 030/7 26 29- 04 04, Fax: 030/7 26 29 04 99,  
Mail: info@deutscher-behindertenrat.de, www.deutscher-behindertenrat.de

---

## **Ergänzungen aus frauenpolitischer Sicht zur**

### **Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates zum Entwurf der Expertenkommission einer UN-Konvention zum Schutz und der Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen**

#### **I.**

Der Deutschen Behindertenrat bittet alle verantwortlich Handelnden, sich im Rahmen der Diskussionen um eine UN-Konvention zum Schutz und Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen für eine bessere Berücksichtigung der Belange von behinderten Frauen einzusetzen.

Die besondere Belastungssituation von Frauen mit Behinderungen, die oft als Frau, wegen Ihrer Behinderung und vor allem in Entwicklungsländern auch wegen Ihrer Armut mehrfache Diskriminierungen erfahren müssen, ist im Entwurf nur höchst unzureichend berücksichtigt.

Vor allem in den so genannten Entwicklungsländern und ländlichen Gebieten der Erde haben Frauen mit Behinderungen nach wie vor keinerlei Zugang zu einem eigenständigen Leben, Gesundheitsversorgung, Rehabilitationsleistungen oder regelmäßiger Nahrung und viele führen ein Leben in völliger Isolation. Aber auch in den Industriestaaten erfahren behinderte Frauen geschlechtsspezifische Diskriminierungen und Benachteiligungen und sind der Gefahr von Gewalt und sexuellem Missbrauch ausgesetzt.

Die neue UN-Konvention bietet nun eine große Chance, das Augenmerk von Unterzeichnerstaaten und Monitoring Organen verstärkt auch auf die Situation von Frauen mit Behinderungen zu richten.

Die bestehende Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) enthält keine behinderungsspezifische Perspektive, so dass die Vertragsstaaten nur unregelmäßig und unzureichend zu Fragen von Gewalt und Diskriminierungen gegenüber Frauen mit Behinderungen in ihren Berichten Stellung nehmen.

Die Beachtung und Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes ist für die Arbeit der Vereinten Nationen seit der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 bezüglich aller Maßnahmen und Programme jedoch verpflichtend.

Gender Mainstreaming bedeutet dabei nicht nur die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, sondern auch die Beseitigung von Ungleichheiten. Letzteres jedoch ist effektiv nur möglich, wenn politische Programme die geschlechtsspezifischen Belastungssituationen auch explizit benennen.

Die entsprechenden völkerrechtlichen Grundlagen hierfür finden sich in der Pekinger Deklaration der 4. Weltfrauenkonferenz, der dazu entwickelten „Platform for Action“, in den

gemeinsamen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen sowie in der darauf basierenden Resolution der Generalversammlung 52/100.

In der Resolution 52/100 heißt es u. a.: „The General Assembly ... 4. Calls once again upon States, the United Nations system and all other actors to implement the Platform of Action, in particular by promoting an active and visible policy of mainstreaming a gender perspective at all levels, including in the design, monitoring and evaluation of all policies and programmes to ensure effective implementation of all critical areas of concern in the Platform of Action“.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur notwendig, sondern völkerrechtlich auch geboten, Frauen mit Behinderungen in ihrer besonderen Betroffenheit in der UN-Konvention sichtbar zu machen und entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Der Verweis auf die bereits bestehenden Konventionen, welche auf geschlechtsspezifische Situationen nicht eingehen oder auf CEDAW kann in diesem Zusammenhang nicht genügen, da alle Menschenrechtskonventionen vor 1995 verabschiedet wurden. Die Umsetzung des Gender Mainstreaming muss für bestehende Menschenrechtskonventionen insbesondere im Rahmen des Monitoring vorangetrieben werden. Das Gleiche gilt für den Verweis auf andere Gruppen, die gleichfalls Objekt mehrfacher Diskriminierungen sein können, soweit das Völkerrecht keine vergleichbare Verpflichtung zur Berücksichtigung in allen Politik- und Maßnahmenbereichen kennt.

## II.

Vor diesem Hintergrund macht der Deutsche Behindertenrat zur Ergänzung der Konvention aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht nachfolgende Vorschläge:

### **Präambel**

Der Brisanz mehrfacher Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen wird durch die Betonung der „gender perspective“ in Punkt (o) noch nicht Genüge getan. Gerade die Präambel sollte klar machen, dass die Unterzeichnerstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierungen unterliegen, deshalb besondere Nachteile erleiden und dass spezifische Maßnahmen notwendig sind, damit auch sie in den Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen. Wird dies vorangestellt, so ist klar, dass dieser Grundsatz für alle in der Konvention genannten Rechte gilt:

*„(p) Recognizing/Emphasising that women and girls with disabilities are subject to multiple discrimination and therefore suffer particular disadvantages and that specific measures are needed to ensure full enjoyment of their human rights, their fundamental freedoms and full participation/ (and) of all rights set forth in this convention on the basis of equality,“*

## **Entwurf Art. 2 – General Principles**

In Punkt c., der die „full inclusion“ von Personen mit Behinderungen zum grundlegenden Prinzip macht, sollte von der *“inclusion of women and men with disabilities”* die Rede sein, um einerseits zu dokumentieren, dass die Gender Perspektive ernst genommen wird und andererseits um die Frauen mit Behinderungen sichtbar zu machen.

## **Entwurf Art. 12, Absatz 1 – „Freedom from Violence and Abuse“**

Um die besondere geschlechtsspezifische Gewaltgefahr für Frauen mit Behinderungen sichtbar zu machen und Staaten zu entsprechenden Maßnahmen aufzufordern, sollte Artikel 1 wie folgt ergänzt werden:

*“States Parties recognise that persons with disabilities are at greater risk, both within and outside the home, of violence, injury or abuse, neglect or negligent treatment, maltreatment or exploitation, including gender based forms of violence such as sexual exploitation, abuse, forced sterilization, forced marriage and isolation.”*

*States Parties shall, therefore, take all ... measures to protect persons with disabilities ... from all forms of violence ... including gender based forms of violence such as sexual exploitation, abuse, forced sterilization, forced marriage and isolation.”*

## **Entwurf Art. 12, Absatz 3**

Es wird angeregt, im Rahmen der beschriebenen staatlichen Maßnahmen zur Gewaltprävention, die staatliche Förderung von Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen mit aufzunehmen, um Frauen in die Lage zu versetzen, sich gegen sexualisierte Gewalt zu wehren.

## **Entwurf Art. 21 – „Right to Health and Rehabilitation“**

Nach einem Bericht von UNICEF werden weltweit Leistungen der Rehabilitation nur zu 20 Prozent an Frauen und Kindern erbracht. In vielen Staaten haben Frauen mit Behinderungen keinerlei Zugang zu ärztlicher Versorgung, obwohl gerade sie, mehr noch als Frauen ohne Behinderungen, hierauf angewiesen sein können. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Deutschen Behindertenrates notwendig, Art. 21, Unterpunkt a. zu ergänzen:

*“... In particular, States Parties shall provide persons with disabilities, on a basis of equality of men and women, with the same range and standard of health and rehabilitation services as provided other citizens, including sexual and reproductive health services”*

## **Monitoring**

Die Struktur eines effektiven Monitoring Mechanismus muss sicherstellen, dass geschlechtsspezifische Gesichtspunkte berücksichtigt werden und dabei ein Schwerpunkt auf die Teilhabe von Frauen mit Behinderungen gelegt wird. Die Richtlinien für eine Berichterstattung der Unterzeichnerstaaten müssen auf die Notwendigkeit einer geschlechtsspezifischen Darstellung hinweisen und die zu schaffenden Monitoring Organe müssen entsprechend anteilig auch mit Frauen mit Behinderungen besetzt werden.

Abschließend tritt der Deutsche Behindertenrat dafür ein, Frauen mit Behinderungen und ihre Interessensorganisationen in den gesamten Erarbeitungsprozess der Konvention sowie bei der Umsetzung und im Prozess des Monitoring noch stärker mit einzubeziehen.

14. Mai 2004

Der Deutsche Behindertenrat